Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5904
26. 11. 76

Sachgebiet 2129

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Freiherr von Fircks, Dr. Haenschke, Dr. Jahn (Braunschweig), Konrad, Volmer, Wolfgramm (Göttingen) und Genossen – Drucksache 7/5691 –

betr. Beschlüsse der IV. Internationalen Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern – U I 6 – 500 238 J 10/1 – hat mit Schreiben vom 25. November 1976 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Beschlüsse der IV. Internationalen Parlamentarierkonferenz behandeln eine Reihe aktueller Probleme sowohl der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes als auch der nationalen Umweltpolitik.

Die hierzu gestellten Fragen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang; sie werden deshalb nachstehend schwerpunktmäßig gemeinsam beantwortet.

1. Ist die Bundesregierung bereit, dazu beizutragen, daß die von interessierten Abgeordneten aus allen Kontinenten in ihren Resolutionen getroffenen Festlegungen und Empfehlungen (siehe Anlage) – soweit nicht bereits geschehen – realisiert und bei den zwischenstaatlichen Beratungen der Regierungen aufgegriffen werden?

2. a) Wo sieht sie gegebenenfalls Schwierigkeiten, und
   b) welchen Schritten auf internationaler Ebene gibt sie Priorität?

Die Bundesregierung begrüßt das in der Anfrage zum Ausdruck kommende Interesse des Parlamentariers an der Umweltproblematik. Sie ist bereit, zur Realisierung der Beschlüsse beizutragen, soweit sie im Einklang mit ihrer umwelt- und gesamtpolitischen Konzeption stehen.

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht '76, der vom Bundeskabinett am 14. Juli 1976 verabschiedet wurde (Drucksache 7/5684). In diesem Bericht werden eine erste Bilanz über die Durchführung des Umweltprogramms von 1971 sowie Handlungskonsequenzen für die kommenden Jahre gezogen; es wird insbesondere auch deut-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

lich gemacht, welche Schwerpunkte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt setzt. Ein solcher Schwerpunkt ist die Beteiligung der Bundesregierung nach Kräften an der internationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des Umweltschutzes. Die Bundesregierung tritt dabei für eine sachgerechte Koordinierung und Konzentration der internationalen Maßnahmen und für die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den Entwicklungsländern ein. Sie wird weiterhin besonders unterstützen

— jede sinnvolle Harmonisierung der Ziele, Regelungen und Maßnahmen zum Schutze der Umwelt auf der Grundlage eines umfassenden Erfahrungsaustausches,
— den Abschluß internationaler Übereinkommen zur Lösung von Umweltproblemen,
— aufeinander abgestimmte oder gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Die in den Beschlüssen der IV. Parlamentarierkonferenz angesprochenen Probleme aus dem Bereich der internationalen Umweltpolitik sind bereits weitgehend Gegenstand internationaler Zusammenarbeit, an der sich die Bundesregierung intensiv beteiligt und die bereits zu wichtigen Fortschritten geführt hat. Es kann insoweit verwiesen werden insbesondere auf zahlreiche bereits in Kraft befindliche Regelungen und bedeutende internationale Konventionen, die im Anhang zum Umweltbericht '76 aufgeführt sind.

Aber auch den in einigen Beschlüssen aufgegriffenen Problemen der nationalen Umweltpolitik mißt die Bundesregierung große Bedeutung bei. Schwerpunkte der nationalen Umweltpolitik der Bundesregierung sind insbesondere:

— Einleitung einer auf lange Sicht angelegten Gewässergütewirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ländern; Bekämpfung des Verkehrslärms durch Maßnahmen an Fahrzeugen und Verkehrswegen; Maßnahmen zur Verminderung der auf den Menschen einwirkenden Schadstoffe.
— Durchführung und Ausbau des Atom- und Strahlenschutzrechts. Dabei wird es keine Konzession zu Lasten der Sicherheit geben, weil der Schutz der Bevölkerung vor nuklearen Risiken absoluten Vorrang vor der Nutzung der Kernenergie haben muß.

Die Bundesregierung ist daher entschlossen, ihre Umweltpolitik nicht nur fortzusetzen, sondern – wo erforderlich – auch zu intensivieren; dabei wird sie u. a. auch die bisherige Entwicklung des Umweltrechts fortführen, der Verbesserung des Gesetzesvollzugs große Aufmerksamkeit widmen und die Wirksamkeit der getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen laufend überprüfen.

Zu einzelnen der in den Beschlüssen der Parlamentarierkonferenz angesprochenen Problemen wird schwerpunktmäßig folgendes hervorgehoben:

Von mehreren Staaten genutzte natürliche Hilfsquellen

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeiten des UNEP, die darauf abzielen, Verhaltengrundsätze für die harmonische Nutzung gemeinsamer natürlicher Hilfsquellen aufzustellen. Dabei geht sie davon aus, daß solche von UNEP oder einem anderen Gremium beschlossene Grundsätze sehr nützliche Anregungen für die Regierungen geben und darüber hinaus auch politisch-moralische Forderungen erheben, aber keine völkerrechtlichen Verpflichtungen schaffen können. Völkerrechtliche Verpflichtungen werden erst durch Verträge begründet. Auch auf der vierten Sitzung des UNEP-Verwaltungsrates wurde von einer Reihe von Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, daß nicht die Schaffung neuer völkerrechtlicher Verpflichtungen, sondern die Erstellung eines Verhaltenskodex beabsichtigt ist, der als Grundlage für bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte dienen soll.

Mehr als einen Staat berührende größere Umweltveränderungen

Die Bundesregierung beteiligt sich intensiv an den Arbeiten zur Entwicklung eines Konventionsentwurfs über das Verbot der Umweltkriegführung.

Sie hält es daneben für richtig und wird sich dafür einsetzen, daß im Rahmen von UNEP auch das Problem von größeren Umweltveränderungen aufgrund friedlicher Aktivitäten beraten wird. Schon jetzt arbeitet die Bundesregierung an der Erkennung und Lösung derartiger Fragen – z. B. Untersuchungen über die möglichen Auswirkungen verschiedener Aktivitäten auf das Klima – in verschiedenen internationalen Organisationen aktiv mit.

Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen

Die Bundesregierung beteiligt sich in Übereinstimmung mit Prinzip 21 der Stockholmer Erklärung zur Umwelt des Menschen intensiv an den internationalen Aktivitäten zur Lösung der Probleme der grenzüberschreitenden Verschmutzung sowohl auf bi- und multilateraler Ebene als auch im Rahmen internationaler Organisationen. Sie ist der Überzeugung, daß hierzu wesentliche Beiträge geleistet werden, insbesondere durch

— die Harmonisierung der Ziele, Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften und in internationalen Konventionen;
— die Zusammenarbeit in gemeinsamen Kommissionen, insbesondere durch die Abstimmung von Planungen und Entwicklungen im Grenzgebiet.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal hingewiesen auf die Richtlinien der EG sowie die internationalen Konventionen, die im Anhang zum Umweltbericht der Bundesregierung aufgelistet sind; der Schaffung weiterer internationaler Regelungen mißt die Bundesregierung große Bedeutung bei.

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung intensiv an den Arbeiten der OECD auf diesem Sektor. Der Rat der OECD hat bereits 1974 eine Reihe von Grundsätzen zur Lösung von Fragen der grenzüberschreitenden Verschmutzung verabschiedet. Diese Grundsätze wurden in einer weiteren Empfehlung vom Mai 1976 betreffend das Problem des sog. „gleichen Rechts auf Zugang" konkretisiert. Hierbei geht es insbesondere darum, daß den Mitgliedstaaten empfohlen wird, möglichst unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß Personen, die im Ausland von grenzüberschreitenden Verschmutzungen betroffen werden, in dem Land des Ursprungs der Verschmutzung die gleichen Rechte wie inländischen Betroffenen zur Verfügung stehen, um auf eine Vermeidung, Beseitigung oder den Ersatz von Schäden hinwirken zu können (Beteiligung an Verwaltungsverfahren, Zugang zu den Gerichten etc.).

Gegenwärtig wird im Rahmen der OECD an einer weiteren Empfehlung gearbeitet, in der die wichtigsten Elemente für eine Realisierung, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, des Grundsatzes der Gleichbehandlung von im Inland und Ausland Betroffenen konkretisiert werden und ein System der gegenseitigen Information und Konsultation über die Grenzen hinweg empfohlen werden sollen.

Erhaltung ziehender Arten

Vom 6. bis 9. Juli 1976 fand in Bonn auf Einladung der Bundesregierung eine internationale Expertenkonferenz statt, in der ein erster Entwurf eines Übereinkommens über die Erhaltung „ziehender/wandernder Arten der freilebenden Tierwelt" diskutiert wurde. An der Konferenz nahmen 105 Sachverständige teil, darunter Vertreter von 46 Staaten, 11 internationalen Organisationen sowie eine Reihe internationaler Sachverständiger.

Diskussionsgrundlage der Konferenz war ein von der IUCN erarbeiteter Konventionsentwurf, der bereits im September 1975 von der Bundesregierung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu einer ersten Prüfung und Stellungnahme zugeleitet worden war. Ziel der Konferenz war es, der Bundesregierung einen Überblick zu verschaffen über die Problematik und Erfolgsaussichten eines weltweiten Übereinkommens über ziehende wandernde Arten. Die Konferenz sollte ferner der Bundesregierung die Grundlagen für die Erarbeitung eines eigenen Übereinkommensentwurfs liefern. Nachdem der vorgelegte Entwurf im Prinzip bei den angeschriebenen UN-Mitgliedstaaten und bei der Expertenkonferenz eine positive Resonanz gefunden hat, wird die Bundesregierung nunmehr in Zusammenarbeit mit der IUCN einen neuen Entwurf erarbeiten und diesen zur internationalen Diskussion stellen.

Die Bundesregierung hofft, auf einer von ihr zu gegebener Zeit – möglichst bald – einzuberufenden Vertragskonferenz zum Abschluß eines entsprechenden internationalen Übereinkommens zu kommen.

Energie für Haushaltszwecke in den Trockentropen

Verfahren zur Nutzung der Sonnenenergie für Haushaltszwecke in den Trockentropen bedürfen keiner wesentlichen technischen Entwicklung mehr. Entsprechende Anlagen wurden u. a. in Entwicklungsländern (z. B. Indien) selbst entwickelt. Ihre verstärkte Anwendung ist daher kein technologisches, sondern eher ein soziologisches Problem, da die dort ansässige Bevölkerung ihren wesentlichen Energiebedarf für Haushaltszwecke in der Regel nach Sonnenuntergang befriedigen will. Darüber hinaus kann die Sonnenenergie ohne hohen technischen Aufwand nur für Kochzwecke und Trocknung genutzt werden.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden z. Z. Projekte geprüft bzw. bereits durchgeführt, die die besseren Nutzungsmöglichkeiten der Sonnenergie in den Tropen, z. B. in Solar-Kraftwerken, sowie Aufforstungsprogramme zum Inhalt haben.

Umwelt und Entwicklung

Das Bundeskabinett hat am 22. August 1975 „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes" verabschiedet. Danach müssen die Bundesbehörden sowie die direkt dem Bund unterstellten Körperschaften, Organe und Anstalten des öffentlichen Rechts ihre Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin prüfen. Dies gilt auch für die generellen Aufgaben und Einzelprojekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Entwicklungsländern, wobei jeweils eine Abstimmung mit diesen Ländern angestrebt wird. Für Kapitalhilfeprojekte wurden z. B. Kriterienlisten unter Berücksichtigung der Umweltbelange erarbeitet. Zu den von der Parlamentarierkonferenz angesprochenen Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den internationalen Handel, insbesondere den Handel zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern, wird darauf hingewiesen, daß die Diskussion hierüber seit langem im Gange ist. Neben UNEP hat sich vor allem der Handels- und Fertigwarenausschuß der Welthandelskonferenz der Frage angenommen. Er ist auch künftig das geeignete Gremium, um über evtl. neue Initiativen zu beraten.

Sachlich ist die Haltung der Bundesregierung von folgenden zwei Gesichtspunkten bestimmt:

— Die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Forderung nach einer Ausweitung des Handels mit den Entwicklungsländern müssen abgewogen werden.

— Umweltschutzmaßnahmen, die den internationalen Handel berühren, müssen dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung Rechnung tragen.

Langfristige Vorhersagen seitens der Vereinten Nationen

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß UNEP nicht die geeignete Stelle für die Behandlung der Probleme der welt-

weiten Nutzung und Verteilung natürlicher Hilfsquellen oder den Aufbau eines Programms für diesbezügliche langfristige Vorhersagen ist. Es handelt sich hierbei um Probleme, die in zahlreiche Bereiche und Organisationen des UN-Systems hineinreichen und deshalb nicht in einer Sonderorganisation, sondern zentral angegangen werden sollten; diese Haltung hat die Bundesregierung auch gegenüber entsprechenden Zuständigkeitsbestrebungen in der UNIDO vertreten.

Für die Behandlung von Fragen der natürlichen Hilfsquellen verfügt das UN-Sekretariat über eine leistungsstarke Abteilung (Ressources and Transport), in der diese Probleme auch künftig zentral untersucht werden sollten.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Meinung, daß UNEP sich nicht mit künftigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der von der Parlamentarierkonferenz angesprochenen „neuen Weltwirtschaftsordnung" befassen sollte, deren Schaffung in der „Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten" der Vereinten Nationen gefordert wird. Es besteht hier keine Veranlassung, auf die Haltung und insbesondere die Vorbehalte der Bundesregierung zu dieser Charta in materieller Hinsicht einzugehen.

Erhaltung der Hilfsquellen

Die Bundesregierung begrüßt alle sinnvollen Initiativen, die auf eine rationelle, sparsame und schonende Nutzung der natürlichen Hilfsquellen gerichtet sind.

Hinsichtlich der nicht regenerierbaren Hilfsquellen, wie z. B. abbaubaren Bodenschätzen, erwartet die Bundesregierung von der Durchführung ihres Abfallwirtschaftsprogramms von 1975 einen wichtigen Beitrag. Dieses Programm strebt schwerpunktmäßig eine systematische Verringerung der Abfallmengen bei Produzenten und Verbrauchern sowie eine verstärkte Kreislaufführung von Rohstoffen an. Entsprechende Bemühungen dienen in gleicher Weise ökonomischen wie ökologischen Zielen. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Abfallwirtschaftspolitik u. a. darauf hinwirken, daß die Lebensdauer von Produkten verlängert, die Mehrfachverwendung von Erzeugnissen gefördert sowie die Materialrückgewinnung und Energieerzeugung aus Abfällen erhöht wird. Sie wird die dazu notwendigen Anstrengungen der Wirtschaft durch flankierende Maßnahmen etwa im Bereich von Forschung und Entwicklung oder der Verbraucheraufklärung wirksam unterstützen.

Soweit es um die Umweltmedien Boden, Luft und Wasser geht, also Hilfsquellen, die einem Regenerierungsprozeß unterliegen, kommt der Prüfung der Beanspruchbarkeit der Absorptions- und Regenerationsfähigkeit der Biosphäre erhebliche Bedeutung zu. Dies setzt jedoch eingehende Untersuchungen der Auswirkungen (Wechselwirkungen) menschlicher Aktivitäten sowie die Aufstellung ökologischer Kriterien voraus. Die Bundesregierung unternimmt in diesem Bereich große Anstrengungen, die insbesondere darauf gerichtet sind,

— ökologische Kriterien zu entwickeln,
— Umweltqualitätsnormen aufzustellen bzw. weiterzuentwickeln.

Sie erwartet im übrigen, daß durch die erforderliche Prüfung der Umweltverträglichkeit aller relevanter Vorhaben im Rahmen der Planungsprozesse die Beachtung der genannten Kriterien und Umweltqualitätsnormen zunehmend sichergestellt wird und somit auch eine Überbeanspruchung der Biosphäre vermieden werden wird.

Durchsetzung des Umweltrechts

Die Bundesregierung hat die Grundsätze ihrer Umweltpolitik erstmals im Umweltprogramm 1971 umfassend dargelegt. Im Umweltbericht '76, der Fortschreibung des Umweltprogramms der Bundesregierung, sind die tragenden Prinzipien dieser Politik noch einmal verdeutlicht worden: Danach haben die umweltpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung sich am Vorsorgeprinzip, am Verursacherprinzip und am Kooperationsprinzip auszurichten und ihnen Rechnung zu tragen. Dies schlägt sich auch in der Umweltgesetzgebung und in der Gestaltung der der Ausführung dieser Gesetze dienenden ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften nieder. Die Prinzipien haben damit auch unmittelbare Relevanz für den Vollzug des Umweltrechts. Die an diesen Prinzipien ausgerichtete Umweltgesetzgebung hat sich im Grundsatz bewährt.

Die Bundesregierung ist bestrebt, auf der Basis der bereits geschaffenen Umweltgesetze das Regelwerk durch die Schaffung ergänzender Ausführungsvorschriften – soweit noch nicht geschehen –, zügig abzurunden, um damit die Voraussetzungen für den Vollzug der Gesetze zu vervollständigen und zu verbessern. Sie ist überzeugt, daß die „grundlegende Konzeption" ihrer Umweltgesetzgebung sich unter dem Aspekt ihres wirksamen Vollzugs auch hinsichtlich der ergänzenden Ausführungsvorschriften bewähren wird.

Dies gilt beispielsweise für eine Rechtsverordnung über die Grundsätze des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welche die Bundesregierung im August d. J. beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet hat. Anlagen, die in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, bedürfen einer Genehmigung. Die Verordnung soll das Genehmigungsverfahren möglichst weitgehend bundeseinheitlich regeln und der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Beschleunigung der Verfahren und der Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung dienen. Sie wird somit zu einem wirksamen Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beitragen.

Für den Bereich des Gewässerschutzes hat der Bund seine derzeitige Gesetzgebungskompetenz insbesondere durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und die Schaffung des Abwasserabgabengesetzes weitgehend ausgeschöpft. Zu diesen Rahmenvorschriften werden die Bundesländer nun zunächst

ihre Ausführungs- und Eroänzungsbestimmungen zu erlassen haben.

Sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden im Rahmen einer bereits eingeleiteten Erfolgskontrolle laufend daraufhin überprüft, ob sie

— praktikabel sind, auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand,
— neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sich ändernden objektiven Umweltbedingungen und den technischen Möglichkeiten des Umweltschutzes noch entsprechen und gerecht werden.

Bereits durchgeführte oder in Vorbereitung befindliche Novellierungen von Gesetzen und Ausführungsvorschriften sind ggf. die Konsequenz dieser laufenden Überprüfung.

Die Sicherstellung eines optimalen Vollzugs der Umweltvorschriften bedarf gemeinsamer Anstrengungen des Bundes, dem die vollzugsgerechte Ausgestaltung seiner Vorschriften obliegt, und der Bundesländer, die weitestgehend für den Vollzug der Vorschriften verantwortlich sind. Mit Rücksicht darauf hat die Konferenz der für Umweltfragen zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder – Umweltministerkonferenz (UMK) – mit einem entsprechenden Beschluß eine umfassende und integrierte Untersuchung der Probleme des Vollzuges eingeleitet. Im Rahmen dieses Untersuchungsprogramms, an dem auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen beteiligt ist, werden die Probleme des Vollzuges unter rechtswissenschaftlichen, verwaltungswissenschaftlichen und soziologischen Gesichtspunkten durchleuchtet. Die von mehreren wissenschaftlichen Institutionen durchgeführten Untersuchungen werden von einer gemeinsamen Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Vollzugsverbesserung" begleitet und koordiniert.

Zu der Empfehlung an die Parlamente, sicherzustellen, daß die Regierungen über die Ergebnisse ihrer Bemühungen zum Schutz der Umwelt Bericht erstatten, darf darauf hingewiesen werden, daß die Bundesregierung seinerzeit das Umweltprogramm 1971 auch den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zugeleitet hat. Gleiches gilt auch für den Umweltbericht '76, mit dem eine umfassende Bilanz der bisherigen Bemühungen in der Umweltpolitik sowie ein programmatischer Ausblick auf die weiteren Schritte vorgelegt wurden. Darüber hinaus erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag gemäß § 61 Bundes-Immissionsschutzgesetz in jeder Legislaturperiode Bericht über die Situation im Bereich des Immissionsschutzes.

Ratifizierung internationaler Umweltverträge

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß zahlreiche Umweltprobleme nur in internationaler Zusammenarbeit gelöst werden können. Deshalb mißt sie dem Abschluß internationaler Vereinbarungen im Umweltschutzbereich und der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Durchführung und Fortentwicklung dieser Vereinbarungen große Bedeutung bei. Die von der Bun-

desrepublik Deutschland unterzeichneten internationalen Abkommen sind im Anhang zum Umweltbericht '76 aufgeführt.

Soweit dies erforderlich und noch nicht geschehen ist, ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, alsbald auch eine Ratifizierung dieser Abkommen herbeizuführen und für ihre innerstaatliche Anwendung Sorge zu tragen.

Umweltrelevante Qualitätsstandards

Die Bundesregierung begrüßt das von der WHO durchgeführte „Environmental Health Criteria Programme" nachdrücklich; sie beteiligt sich an der Durchführung dieses Programms sowohl durch nationale Beiträge als auch in finanzieller Hinsicht. In der Tat orientiert sich dieses Programm vorwiegend an den gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Bundesregierung mißt der Anwendung auch biologischer Indikatoren im Rahmen ihrer Umweltpolitik erhebliche Bedeutung bei. Es wäre im einzelnen zu untersuchen, ob und inwieweit UNEP hier einen sinnvollen Beitrag zu einer grundsätzlich wünschenswerten Verstärkung entsprechender Aktivitäten zu leisten vermag.

Die Bundesregierung hält die Standardisierung von Untersuchungs- und Meßverfahren für eine vordringliche Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit. Dies entspricht der seit längerem von der WHO vertretenen Forderung nach der Schaffung eines globalen Überwachungssystems. Es sei darauf hingewiesen, daß insbesondere auch in den Europäischen Gemeinschaften, die – unter Heranziehung auch der Arbeitsergebnisse der WHO – in mehreren Richtlinien bereits Qualitätsnormen festgelegt haben und weitere vorbereiten, intensiv an einer solchen Harmonisierung der Analyse- und Meßverfahren gearbeitet wird.

Technische Hilfe bei der Umweltgesetzgebung

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, Entwicklungsländer bei der Gestaltung ihrer Umweltgesetzgebung und dem Aufbau diesbezüglicher Verwaltungen im Rahmen der Technischen Hilfe zu unterstützen; dies gilt auch für die Mitarbeit in internationalen Organisationen, die auf diesem Gebiet tätig sind. Der UNEP-Verwaltungsrat hat auf seiner 4. Sitzung den Exekutivdirektor aufgefordert, auf entsprechende Anträge hin den Entwicklungsländern technische Hilfe bei der Erarbeitung ihrer Umweltgesetzgebung zu geben und diesbezügliche Möglichkeiten für Trainings-Programme zu prüfen; diese Entschließungen des Verwaltungsrates [Nr. 66 (IV) und 68 (IV)] wurden von der Bundesregierung mitgetragen. Bislang findet eine Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf diesem Gebiet mangels entsprechender Anträge der Entwicklungsländer noch nicht in größerem Umfang statt.

Umweltprogramm der Vereinten Nationen

Ohne die gegenwärtig laufenden Arbeiten über die Umstrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten

Nationen zu präjudizieren, ist festzustellen, daß die Bundesregierung sich bisher schon dafür eingesetzt hat und sich auch künftig dafür verwenden wird, daß UNEP seine Aufgabe als Koordinator und Katalysator für weltweite Umweltmaßnahmen erfüllen kann. Sie hält es mit Rücksicht auf die Aufgabe von UNEP für erforderlich, daß UNEP auch künftig seine Identität und eine gewisse Eigenständigkeit innerhalb der VN-Familie beibehält und insbesondere nicht in einer neuen globalen Entwicklungsbehörde aufgeht. Im übrigen ist sie bemüht, im Rahmen des Verwaltungsrates zu einer Verbesserung der internen Organisation des UNEP und damit noch effizienteren Planung der Umweltprogramme beizutragen.

Unterstützung von UNEP

Die Bundesregierung bedauert, daß die Haushaltslage von UNEP aufgrund noch ausstehender Beitragszahlungen einiger Mitgliedstaaten schwierig geworden ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist ihrer seinerzeit freiwillig eingegangenen Zahlungsverpflichtung für den ersten Fünf-Jahreszeitraum stets pünktlich nachgekommen; sie wird diese Verpflichtung auch im Jahre 1977 erfüllen. Die mit einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zeitraum ab 1978 im Zusammenhang stehenden Fragen werden derzeit von der Bundesregierung geprüft.

Internationale Behörde für die maritime Umwelt

Auf der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in New York hat sich während der letzten Sitzung, die am 17. September 1976 endete, trotz zahlreicher streitiger Fragen deutlich abgezeichnet, daß die Hoheitsgewässer der Küstenstaaten sich künftig auf 12 sm seewärts der Basislinien erstrecken werden. Weitgehend Übereinstimmung besteht auch darüber, daß sich an das Küstenmeer eine Wirtschaftszone der Küstenstaaten von 188 sm anschließen wird. Beide Zonen, insgesamt also ein Meeresteil von 200 sm = ca. 370 km Breite, wird also künftig der nationalen Jurisdiktion – wenn auch zonenweise abgestuft – der Küstenstaaten unterstehen.

Verschmutzungen der See, sei es durch Schiffe, sei es von Land aus, treten ganz überwiegend in diesem breiten Gürtelbereich auf. Auch die Off-Shore-Erdölgewinnung – und damit eine weitere Verschmutzungsquelle – liegt zu 94 v. H. im o. g. Bereich. Die Versenkung von Abfallstoffen („Dumping") auf Hoher See jenseits der Wirtschaftszone ist bislang ebenfalls die Ausnahme. Ihre Kontrolle ist international durch die von den Mitgliedstaaten des Londoner Übereinkommens von 1972 eingesetzte Kommission gesichert.

Es ist also festzuhalten, daß die Verschmutzungsgefahren auf der Hohen See jenseits der Zonen nationaler Jurisdiktion tatsächlich nur recht gering sind. Der auf längere Sicht geplante Abbau von Erzvorkommen auf dem Tiefseemeeresboden, der ganz überwiegend nur außerhalb der vorgenannten Zonen möglich ist, wird sich kaum nennenswert umweltgefährdend

auswirken. Etwa auftretende Umweltprobleme könnten erforderlichenfalls durch die geplante Meeresbodenbehörde behandelt werden.

Die vorstehenden Faktoren zusammengenommen zeigen deutlich, daß für eine „internationale Behörde für die Meeresumwelt" kaum Aktivitäten und Einwirkungsmöglichkeiten verbleiben, die den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würden.

Die im Beschluß der Parlamentarierkonferenz angeführten Übereinkommen vom 10. Mai 1952 und 29. November 1969 sind von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden; dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 hat der Bundestag inzwischen zugestimmt. Die Ratifizierung der übrigen in der Resolution genannten Übereinkommen ist in Vorbereitung.